

Allgemeine Verpackungsvorschriften

Inhaltsverzeichnis

1. Ziel und Zweck	2
2. Anwendungsbereich	2
3. Allgemeines	2
3.1 Anlieferung	2
3.2 Angaben auf Lieferpapiere	3
4. Kennzeichnung des Transportgutes	3
4.1 Lieferanschrift	3
4.2 Gefahrstoffe	3
4.3 ESD-gefährdete Waren	4
4.4 Handhabung	4
5. Lademittel	5
5.1 Spezifische Ladehilfsmittel	5
5.2 Erlaubte Ladehilfsmittel	5
6. Verpackungsmittel	6
6.1 Funktion	6
6.2 Empfindliche Teile	6
6.3 Anlieferung von Einzelteilen/Verpackungseinheiten	6
6.3.1 Rohmaterial/Stangenware	6
6.3.2 Einzelkomponenten mit Transportgewicht <30kg	6
6.3.3 Einzelkomponenten mit Transportgewicht >=30kg	6
7. Bildung von Ladeeinheiten	6
8. Ladungssicherheit	6
9. Korrosionsschutz der Ware	7
10. Beigestellte Verpackungsmittel	7
11. Nachhaltigkeit	7
12. Tauschfähige Ladehilfsmittel	7
13. Annahmeverweigerung der Anlieferung	8
14. Weiterbelastung der Handlingskosten	8

1. Ziel und Zweck

Diese allgemeine Verpackungsrichtlinie regelt die sachgerechte Anlieferung und Verpackung von Lieferungen an TECHTORY Automation GmbH. Es sollen Sicherheitsrisiken beim Be- und Entladen, Transport und Umweltgefährdung minimiert werden.

2. Anwendungsbereich

Die allgemeinen Verpackungsrichtlinien gelten für alle Warenanlieferungen an TECHTORY Automation GmbH, Direktsendungen an Kunden oder weitere Verarbeiter.

Diese Verpackungsvorschriften können durch gesondert definierte Vorschriften erweitert werden. Bisher mit TECHTORY getroffene Sondervereinbarungen bleiben bestehen.

Die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen zur Verpackung obliegt allein dem Lieferanten. Dies gilt auch für die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften zur Verpackung.

Sollte eine Bestimmung dieser Vorschriften ganz oder teilweise unwirksam sein oder Ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.

3. Allgemeines

3.1 Anlieferung

Lieferanschrift Wareneingang

TECHTORY Automation GmbH

Straße: Nachtweide - Einfahrt Spedition Werner

77767 Appenweier

Deutschland

Kontaktdaten Wareneingang

Telefon: +49 (0)7805 9589-619

E-Mail: Versand@techtory.de

Webseite: www.techtory.de

Wegbeschreibung Anlieferung

Unter folgendem Link erhalten Sie die Wegbeschreibung zum Wareneingang.

[Wegbeschreibung Wareneingang - TECHTORY Automation GmbH](#)

Warenannahmezeiten

Montag – Donnerstag 07:30 – 15:30 Uhr

Freitag 07:30 – 14:30 Uhr

Tägliche Pausenzeiten 12:00 – 12:30 Uhr

Anlieferung außerhalb der Warenannahmezeiten

Nur nach vorheriger telefonischer Absprache mit dem Wareneingang!

Anmeldung

Eine Anlieferung ist vor dem Abladen am Wareneingang anzumelden. Nur bei entsprechender Bestätigung der Warenannahme durch den Empfänger wird eine Abladung gewährleistet.

Be-/Entladen

Anlieferungen, welche mittels Gabelstapler zu entladen sind, müssen eine unterfahrbare Höhe zwischen 100 und 150 mm gewährleisten.

3.2 Angaben auf Lieferpapiere

Jeder Warensendung muss ein Lieferschein mit allen relevanten Daten beiliegen, welcher deutlich sichtbar und geschützt anzubringen ist.

Auf dem Lieferschein müssen folgende Angaben im Lieferscheinkopf vorhanden sein:

- Lieferant mit Adresse
- TECHTORY-Bestellnummer
- Erstelldatum des Lieferscheins

In der Lieferscheinposition sind folgende Angaben notwendig:

- Positionsnummer der Bestellposition
- Stückzahl der gelieferten Teile
- Bezeichnung der Bestellposition
- Artikelnummer der Bestellposition (soweit vorhanden)
- Chargennummer (soweit vorhanden)

Zusätzliche Informationen bei Zeichnungsteilen:

- Zeichnungsnummer der Bestellposition
- Indexänderungen der Zeichnung (soweit vorhanden)

Verpackungen und Ladehilfsmittel, welche an den Lieferanten zurückgegeben werden sollen, müssen auf dem Lieferschein gekennzeichnet werden.

4. Kennzeichnung des Transportgutes

4.1 Lieferanschrift

Die Lieferanschrift muss außen auf dem Transportgut gut lesbar angebracht werden.

4.2 Gefahrstoffe

Gefahrstoffe müssen auf der Umverpackung des Transportguts deutlich gekennzeichnet werden. Es gelten die gesetzlichen Vorgaben zur Kennzeichnung von Transportgütern:

- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 CLP-Verordnung
- Gefahrstoffrichtlinie (67/548/EWG)
- Richtlinie über gefährliche Zubereitungen (1999/45/EG)
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Die Gefahrstoffsymbole sind dem internationalen Gefahrgutcode zu entnehmen. Die Kennzeichnung erfolgt gemäß den gültigen Codes.

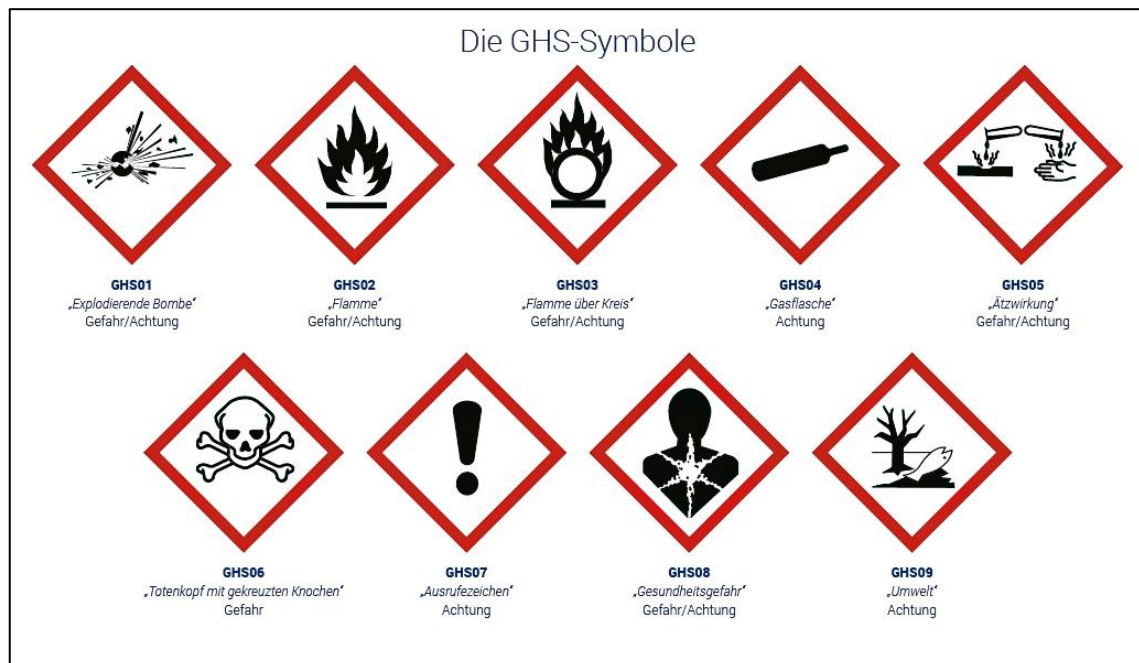


Abbildung 1: Gefahrstoffsymbole GHS

4.3 ESD-gefährdete Waren

Alle elektronischen Komponenten (Bauteile, bestückte Leiterplatten etc.), die nicht in einem geschlossenen Gehäuse eingebaut sind, gelten als ESD-gefährdet und müssen speziell verpackt und gekennzeichnet werden.

4.4 Handhabung

Unterliegen Güter einer entsprechenden Handhabung, müssen diese sichtbar am Transportgut gekennzeichnet werden.

Für diese Kennzeichnung von Gütern, die einer besonderen Handhabung unterliegen, sind internationale Symbole gemäß DIN 55402 anzubringen.



Abbildung 2: Handhabungssymbole

5. Lademittel

5.1 Spezifische Ladehilfsmittel

Spezifische Verpackungen werden einzeln in Form von projektbezogenen Verpackungsvorschriften mit dem Lieferanten abgestimmt.

5.2 Erlaubte Ladehilfsmittel

Grundlegend gilt, dass der Lieferant für die Auslegung und Wahl der Kisten, Kartonagen, Verschlüge und Schlitten verantwortlich ist. Diese müssen anhand des Gewichts, der Empfindlichkeit, der Schwerpunktlage, dem Wert der Ware als auch den zu erwartenden Transport-, Umschlags- und Lagerbeanspruchungen angepasst werden.

Die Ladehilfsmittel müssen sich in einem sauberen und technisch einwandfreien Zustand befinden.

Für alle Lieferungen, die nicht durch den Punkt 5.1 Spezifische Verpackung geregelt werden, sind folgende standardisierte Ladehilfsmittel bevorzugt zu verwenden.

Euro-Paletten, Halbpaletten

- Euro-Paletten: gemäß DIN 13698-1
- Standardmaße: 1200 x 800 x 144 mm
- Maximalgewicht: 1000 kg
- Paletten müssen sich in einwandfreiem Zustand befinden
- EPAL- und EUR-Markierungen müssen vorhanden sein
- Lagerfunktion muss eingehalten werden
- Tauschfähig



Abbildung 3: Euro-Palette

Einwegpaletten

- Nicht genormt
- Maße auf Basis des zu transportierenden Gutes wählen
- Nicht tauschfähig
- Sofern Einwegpaletten separat berechnet werden, müssen die Konditionen im Angebot/Auftrag ausgewiesen sein



Abbildung 4: Einwegpaletten div.

Euro-Gitterbox-Palette

- Ausführung gemäß DIN 15155
- Standardmaße: 1200 x 800 x 970 mm
- Maximalgewicht: 1000 kg
- Gitterbox-Paletten müssen sich in einwandfreiem Zustand befinden
- Ware darf Gesamthöhe nicht überschreiten
- Tauschfähig



Abbildung 5: Euro-Gitterbox-Palette

TECHTORY-Kleinladungsträger

- KLT-Behälter werden dem Lieferanten bspw. zur weiteren Bearbeitung von Beistellteilen zur Verfügung gestellt.
- Diese Behälter müssen im einwandfreien Zustand übermittelt und zurückgegeben werden.
- Die TECHTORY-Kleinladungsträger stellen Eigentum von TECHTORY dar und sind mit Rückgabe der Werkstücke an TECHTORY zurückzugeben.
- Bruttogesamtgewicht max. 20kg



Abbildung 6: TECHTORY-KLT

6. Verpackungsmittel

6.1 Funktion

Die Verpackungen müssen guter Qualität und genügend widerstandsfähig sein, so dass sie den Stößen und Belastungen, die unter normalen Beförderungs- und Umgebungsbedingungen (Temperaturwechsel, Feuchtigkeitsbedingungen) auftreten, standhalten.

Packhilfsmittel wie Kartonagen, Folien, Beutel etc. müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden. Fremdstoffe dürfen die Beschaffenheit des Transportguts nicht beeinträchtigen.

Alle Anlieferungen müssen sicher zu Entladen und im Werk sicher transportierbar sein.

6.2 Empfindliche Teile

Empfindliche Teile müssen zusätzlich gegen Stöße und Transportbelastungen gesichert werden. Beispielsweise durch eine Kombination aus Verpackungspapier, Kartonagen, Kisten, Verpackungs-, Polsterfolien etc.

Unter Beachtung dieser Punkte darf der Lieferant die Verpackungsmittel wie Kartontage, Beutel, Kisten [Holz, Kunststoff, Blech] etc. frei wählen. Es ist auf die Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit zu achten. Verpackungsmittel aus Kunststoff sind jedoch möglichst zu vermeiden.

6.3 Anlieferung von Einzelteilen/Verpackungseinheiten

6.3.1 Rohmaterial/Stangenware

- Maximale Länge von 4,0 Meter muss beachtet werden.
Eine Überlänge muss schriftlich angekündigt und von TECHTORY als Freigabe bestätigt werden.
- Eine Verpackungseinheit darf das Gewicht von 1 Tonne nicht überschreiten.
- Ein sicheres Ab- und Entladen mittel Gabelstapler muss gewährleistet sein.
- Artikel oder Bunde an Material müssen sicher fixiert sein, bspw. durch Holzverschalung, Umreifungsbänder etc.

6.3.2 Einzelkomponenten mit Transportgewicht <30kg

- Sofern eine sichere Zustellung gewährleistet wird, dürfen Komponenten mit einem Paketgewicht von max. 30kg zugestellt werden.
- Eine Anlieferung von Paketen auf Palette ist freigegeben
- Paletten müssen den erlaubten Hilfsmitteln entsprechen
- Großflächige Ware kann auf Paletten angeliefert werden

6.3.3 Einzelkomponenten mit Transportgewicht >=30kg

- Ware ist bevorzugt auf Europaletten mit oder ohne Rahmen, Einwegpaletten bzw. Kisten anzuliefern
- Bei nicht eindeutig von außen erkennbare Lastverteilung muss der Schwerpunkt von außen sichtbar markiert werden und an diesen Positionen auch mit Stapler unterfahrbar sein.
- Eine unterfahrbare Höhe zwischen 100 und 150 mm ist zu gewährleisten.

7. Bildung von Ladeeinheiten

Ladeeinheiten müssen so zusammengestellt werden, dass sie als Einheit gehandhabt, transportiert, gestapelt und gelagert werden können. Bei der Entnahme von Teilmengen einer Ladeeinheit muss sichergestellt werden, dass die Stabilität der Restmenge gewährleistet ist.

8. Ladungssicherheit

Die Verpackung sollte immer so gewählt werden, dass eine Ladungssicherung problemlos erfolgen kann. Somit wird verhindert, dass die Ware beim Transport verrutscht und beschädigt wird. Eine gleichmäßige Lastverteilung auf Ladehilfsmitteln muss gewährleistet sein.

Folgende Beispiele dienen der Ladungssicherheit:

Schrumpfhauben	Kunststoffbänder	Stretchfolien
		

9. Korrosionsschutz der Ware

Alle nicht korrosionsbeständigen Materialien/Flächen, sowie alle bearbeiteten Flächen sind mit einem leicht zu entfernenden Konservierungsmittel gegen Korrosion zu schützen. Sie sind für die Dauer des Transports und der Lagerung (mindestens für einen Zeitraum von 2 Monaten) in einer trockenen, korrosionsfreien Umgebung zu verpacken.

Die Wahl des Korrosionsschutzes steht dem Lieferanten frei, solange keine anderen Vorgaben bestehen.

Vor Beginn der Konservierung müssen alle metallisch blanken Oberflächen, innen und außen, frei von jeglichen Korrosionsansätzen sein. Ungeschützte Oberflächen sollten nur mit sauberen Handschuhen (chloridfrei) angefasst werden. Flüssig vorkonservierte Oberflächen sind ebenfalls nicht mit bloßen Händen zu berühren.

Bauteile, die außen lackiert oder mit anderen Beschichtungen korrosionsgeschützt sind, können wahlweise auch herkömmlich eingepackt werden.

10. Beigestellte Verpackungsmittel

Beigestellte Verpackungsmittel wie Kunststoffkisten, Paletten, Rahmen, Boxen etc. sind Eigentum von TECHTORY. Diese werden auf dem Lieferschein ausgewiesen und die Verpackungsmittel sind durch das Logo von TECHTORY gekennzeichnet. Die Rückgabe ist seitens des Lieferanten bindend einzuhalten. Wird Ware in beigestellten Verpackungsmitteln zugestellt, sollen diese nach Bearbeitung wiederum in diesen verpackt werden.

11. Nachhaltigkeit

Grundsätzlich sollte die Wahl der Verpackung in Abhängigkeit von der zu liefernden Menge getroffen werden. Das heißt, eine Lieferung sollte nicht auf eine Vielzahl einzelner Paketsendungen verteilt, sondern möglichst zusammengefasst werden.

Alle Packmittel und Packstoffe sind unter dem Aspekt Wiederverwertbarkeit und Recycling zu wählen. Deshalb sollten Einwegverpackungen weitestgehend vermieden werden, um die Umweltbelastung auf ein Minimum zu reduzieren.

12. Tauschfähige Ladehilfsmittel

Tauschfähige Ladehilfsmittel in technisch und optisch einwandfreiem Zustand werden direkt getauscht.

13. Annahmeverweigerung der Anlieferung

Unsere Liefer- und Verpackungsrichtlinien sind Bestandteil unserer Einkaufsbedingungen. Bei gegebenen Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen oder Gefahr der Arbeitssicherheit beim Abladen der Packstücke, halten wir uns das Recht vor die Annahme zu verweigern.

Alle entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

14. Weiterbelastung der Handlingskosten

Sollte die Verpackung nicht der in dieser Anweisung definierten Spezifikation entsprechen, behält sich die Fa. TECHTORY vor, die zusätzlichen Handlingskosten an den Lieferanten weiter zu belasten.